

1. Geltungsbereich

Für Warenkäufe gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit nicht schriftlich anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen (insbesondere Bedingungen des Lieferanten) gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall (z.B. in Angeboten, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen) nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder bestellte Waren/Leistungen vorbehaltlos angenommen wurden.

2. Vertragsschluss

Bestellung und Annahme bedürfen der Schriftform. Diese wird auch durch Mail oder Telefax erfüllt. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Besteller. Der Besteller ist berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes in Umfang und Ausführung zu verlangen, wenn dies für den Lieferanten zumutbar ist. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen auf den ursprünglichen Preisgrundlagen und dem Preisniveau des Vertrages, einvernehmlich zu regeln und schriftlich festzuhalten.

Die gänzliche oder teilweise Weitergabe der beauftragten Lieferungen an Sublieferanten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.

3. Preise

Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gelten Festpreise als vereinbart und verstehen sich die Preise einschließlich Verpackung, verzollt, frei Erfüllungsort und abgeladen. Der Entfall von gesamten Projekten oder Leistungsgruppen oder einzelnen Positionen sowie Mengenänderungen berechtigen den Lieferanten zu keiner Erhöhung der Preise je Einheit.

4. Liefertermine und Folgen von Terminüberschreitungen

Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Der Lieferant haftet auch für seine Nachunternehmer und Lieferanten. Der Lieferant hat Umstände, welche die Einhaltung von Terminen unmöglich machen oder verzögern, dem Besteller unverzüglich mitzuteilen und Maßnahmen zur Einhaltung der Termine zu setzen. Sollten sich Termine durch bauseits bedingte Umstände oder Schlechtwetter verzögern, anerkennt der Lieferant Terminänderungen, welche der AG spätestens 3 Werktage vor dem geplanten Liefertermin bekannt gibt. Die vereinbarten Preise ändern sich dadurch nicht.

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der vertragsgemäßen Ware an dem in der Bestellung genannten Erfüllungsort. Teillieferungen bedürfen der Zustimmung des Bestellers.

Der Lieferant ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ersatzteile für gelieferte Ware für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der letzten Lieferung zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung stehen und an den Besteller geliefert werden können.

Für den Fall des Verzugs mit vereinbarten Lieferterminen kann der Besteller – soweit nicht anderes ausdrücklich vereinbart wurde – pauschal ohne Nachweis des Schadens für jede begonnene Woche der Überschreitung ein verschuldensunabhängiges Pönale in Höhe von 0,5 %, max. 5 % des Gesamtbruttowertes der Bestellung, verlangen. Darüber hinaus stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte zu. Das Pönale vermindert das Entgelt. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf das Pönale. Bei einvernehmlicher Verlängerung der Lieferfrist bleiben die Vertragsstrafen für die an Stelle der alten Termine tretenden neuen Termine aufrecht.

5. Abrechnung und Rechnungslegung

Auf jeder Rechnung sind die Bestellnummer und/oder das Bauvorhaben mit Projektnummer anzugeben, ansonsten ist die Rechnung mangelhaft.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich durchgeführten und vom AG bestätigten Lieferungen. Zu jeder Rechnung sind vom AG bestätigten Nachweise der Leistungserbringung (z.B. Lieferscheine) an den Besteller zu übermitteln. Alle Rechnungen haben die UID-Nummer des Bestellers und des Lieferanten zu enthalten. Der Fristenlauf für die Rechnungsprüfung und Zahlung beginnt erst mit Eingang der mangelfreien und prüfbareren Rechnung.

Der Besteller ersucht den Lieferanten, alle seine Rechnungen und Gutschriften (nachfolgend „Belege“) digital per E-Mail zu übermitteln. Für die Übermittlung von digitalen Belegen gelten folgende Regelungen, ansonsten sind diese mangelhaft und werden nicht weiter bearbeitet:

- Belege dürfen ausschließlich im PDF-Format übermittelt werden.
- Jede PDF-Datei darf nur einen Beleg enthalten.
- Jeder Beleg darf nur in einem Format (Papier oder PDF) ausgestellt und übermittelt werden.

Belege sind ausschließlich an folgende die in der Bestellung angeführten E-Mail-Adresse zu übermitteln. Diese E-Mail-Adresse darf ausschließlich für die Übermittlung von Belegen benutzt werden. Sonstige Nachrichten an diese E-Mail-Adresse werden nicht bearbeitet und gelöscht.

- Die Anlagen zu den jeweiligen Rechnungen sowie sämtlicher Schriftverkehr zum Vertrag sind an die jeweilige für den Schriftverkehr vom Besteller bekanntgegebene (Mail-)Adresse zu versenden, wenn keine solche angegeben ist, an die im Briefkopf der Bestellung angeführten (Mail-)Adresse des Bestellers.

6. Zahlung

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 30 Tagen netto ab Eingang der prüffähigen Rechnung und Übernahme der Lieferungen bzw. Leistungen. Als rechtzeitig gilt eine Zahlung dann, wenn diese am letzten Tag der Zahlungsfrist vom Konto des Bestellers abgebucht wird. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. vereinbart. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Erfolgen Zahlungen nach Ablauf einer vereinbarten Skontofrist, verfällt das Skonto nur für jenen (Teil)Betrag, der nicht innerhalb der Skontofrist angewiesen wird.

Wegen Betriebsurlaubes des Bestellers wird der Lauf der Prüf- und Zahlungsfristen für alle Rechnungen, die zwischen dem 20.12. und dem 6.1. beim Besteller eingehen, gehemmt. Die Fristen verlängern sich somit um die Dauer des Betriebsurlaubes.

Der Lieferant ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt seine Forderung abzutreten, zu verpfänden oder durch Dritte einzuziehen zu lassen. Der Besteller kann im Fall der Abtretung oder Verpfändung einer Forderung pauschal 2 % des Fakturenbetrages für zusätzlichen Manipulationsaufwand abziehen.

7. Gefahrenübergang

Die Lieferung samt Abladen hat auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu erfolgen. Der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zur Annahme durch den Besteller oder seinem Bevollmächtigten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Ist eine behördliche Prüfung oder Abnahme der Lieferungen- und/oder Leistungen oder von Teilen derselben vorgeschrieben, so erfolgt sie im Werk des Lieferanten, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist.

8. Versand

In Versandanzeigen, Frachtbriefen und Paketanschriften muss die Versandanschrift und die Bestellnummer und/oder das Bauvorhaben mit Projektnummer des Bestellers angegeben werden. Sendungen, für die der Besteller die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen hat, sind zu den günstigsten Frachttarifen bzw. nach den Versandvorschriften des Bestellers zu befördern. Zur Vermeidung von Transportschäden aufgrund fehlender oder mangelhafter Ladungssicherung hat der Lieferant das Ladungsgut vom abholenden Frachtführer sichern zu lassen. Lieferscheine haben den Inhalt der Lieferung sowie das Projekt und den Namen des Bestellers anzugeben.

9. Verpackungen

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind die zu liefernden Waren auf Kosten des Lieferanten handelsüblich und sachgerecht zu verpacken. Die Verpackungen haben den einschlägigen rechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Unabhängig davon, ob es sich bei der Verpackung um Transport-, Verkaufs- oder Umverpackungen handelt, erklärt sich der Lieferant bereit, diese Verpackungen nach Gebrauch kostenlos zurückzunehmen.

10. Gewährleistung, Schadenersatz, Haftung

Der Lieferant haftet dem Besteller dafür, dass die bestellte Ware bei Übergabe frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Sämtliche gelieferten Waren des Lieferanten haben den am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, Normen und den vereinbarten technischen Spezifikationen zu entsprechen und haben, sofern für ein Produkt verpflichtend, über eine CE-Kennzeichnung zu verfügen. Auf Verlangen ist der Besteller berechtigt, sämtliche Konformitätsnachweise im Zusammenhang mit dem Produkt einzusehen. Teilt der Besteller dem Lieferanten den Einsatzzweck für die zu liefernde Ware mit, so sichert der Lieferant die Eignung seiner Lieferung für diesen Zweck zu.

Der Besteller ist bestrebt, eingehende Lieferungen auf Menge, Transportschäden und offensichtliche Sachmängel zu kontrollieren, soweit und sobald dies

nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden vom Besteller umgehend nach Entdeckung gerügt. Die §§ 377 ff UGB kommen nicht zur Anwendung.

Das Recht, die Art der Nacherfüllung, d.h. Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung, zu wählen, steht grundsätzlich dem Besteller zu. Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung durch den Besteller mit der Nacherfüllung des Vertrages, beginnen, so steht dem Besteller in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von Gefahren oder zum Zwecke der Schadensvermeidung oder Schadensminderung, das Recht zu, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Das gleiche Recht hat der Besteller bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung. Im Fall der Nacherfüllung beginnt die Gewährleistungsfrist mit erfolgter Nacherfüllung von neuem zu laufen.

Gewährleistungsansprüche verjähren frühestens 36 Monate nach Übergabe, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde. Tritt ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass dieser bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel können auch noch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

Wird der Besteller von Dritten in Anspruch genommen, weil im Zusammenhang mit der Lieferung des Lieferanten Rechte Dritter verletzt werden, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die dem Besteller infolge des Mangels entstehenden Folgekosten (z.B. Ein- und Ausbaukosten, Transportkosten zum/vom Einsatzort) in den Fällen zu tragen, in denen die mangelhafte Lieferung derartige Kosten nachweislich verursacht.

Über Verlangen des Bestellers wird der Lieferant auch seine Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüche aus Ursachen der vertragsgegenständlichen Leistungen, die der Lieferant gegenüber seinen Sublieferanten oder Produzenten hat, an den Besteller abtreten.

Hat der Lieferant in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Besteller schuldhaft einen Schaden zugefügt, haftet der Lieferant gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant haftet für alle Subunternehmer und Sublieferanten.

Soweit der Lieferant für einen Schaden außerhalb der gelieferten Ware verantwortlich ist und der Besteller aufgrund gesetzlicher Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache des Schadens im Verantwortungsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen des Bestellers zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Warn- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten bzw. mit ihm abstimmen. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche aus der Produkthaftung.

11. Sicherstellungen

Ein Haftrücklass in Höhe von 3 % der Gesamtabrechnungssumme kann auf die Dauer der Gewährleistung zuzüglich 1 Monat zur Sicherstellung von Gewährleistungs-, Nichterfüllungs- und Schadensersatzansprüchen des Bestellers von jeder Rechnung bar einbehalten werden. Dieser kann durch einen Garantiebrieft einer vom Besteller anerkannten österreichischen Bank abgelöst werden. Der Haftrücklass umfasst auch Ansprüche des AG gemäß den §§ 21 und 22 IO (Insolvenzordnung) und Bankgarantiebriefe müssen eine entsprechende Klausel beinhalten.

12. Software

An Software, die zum Lieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation erhält der Besteller das Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße Verwendung der Software erforderlichen Umfang. Der Lieferant prüft die Software vor deren Auslieferung oder Installation auf einem System des Bestellers oder dessen Endkunden auf Viren, Trojaner und andere Computerschädlinge durch aktuelle, marktübliche Virenschutzprogramme.

Arbeitssicherheit; Umweltschutz

Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass seine Lieferungen den am Erfüllungsort geltenden Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und Arbeitnehmerschutzvorschriften sowie sonstigen gesetzlichen Schutzvorschriften genügen, so dass nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vermieden bzw. verringert werden. Der Lieferant hat die einschlägigen Vorschriften über den Umgang und das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen, welche z.B. in der europäischen Chemikalienverordnung (REACH), dem Chemikaliengesetz und der Gefahrstoffverordnung enthalten sind, einzuhalten bzw. anzuwenden. Der Lieferant hat ferner die für die Entsorgung von Abfällen und Reststoffen einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigen und den Besteller auf eventuelle Produktbehandlungs-, -lagerungs- und Entsorgungserfordernisse hinzuweisen.

13. Pläne, Know-how, Modelle und Werkzeuge; Geheimhaltung

Unterlagen, Zeichnungen, Pläne und Skizzen, sowie sonstiges Know-how des Bestellers, die der Besteller dem Lieferanten zur Anfertigung der bestellten Lieferung gleich in welcher Form (schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder auf elektronischem Datenspeicher) überlässt, bleiben Eigentum des Bestellers. Sie sind Betriebsgeheimnisse des Bestellers und sind vertraulich zu behandeln. Der Lieferant verpflichtet sich, sie sorgfältig zu behandeln, sie nur solchen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, die sie für die Ausführung des Vertrages benötigen und die ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet sind, sie nicht Dritten zur Verfügung zu stellen, Kopien nur für den Zweck der Durchführung der Bestellung anzufertigen und nach Durchführung der Lieferung alle Unterlagen einschließlich der Kopien dem Besteller zurückzusenden oder sie zu vernichten.

Modelle und Werkzeuge, die auf Kosten des Bestellers vom Lieferanten angefertigt werden, gehen nach Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln, als Eigentum des Bestellers zu kennzeichnen und soweit möglich getrennt von den anderen Produkten des Lieferanten zu lagern, sowie gegen Katastrophen wie Feuer, Wasser, Diebstahl, Verlust und sonstige Beschädigungen auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Weiterverkauf der nach diesen Modellen und Werkzeugen hergestellten Teile ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Bestellers nicht gestattet.

14. Compliance

Der Lieferant sichert die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Regeln für einen fairen Wettbewerb zu. Im Sinne der Compliance-Richtlinie des Bestellers (siehe www.leyrer-graf.at) verpflichtet sich der Lieferant insbesondere auch zur Unterlassung von Korruption, Bestechung, Annahme und Abgabe unerlaubter Geschenke, Preisabsprachen und sonstiger unerlaubter Praktiken und solche nicht zu tolerieren. Der Lieferant bekennt sich im Rahmen seiner unternehmerischen Verantwortung dazu, dass bei oder im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Vertrieb seiner Waren bzw. Erbringung seiner Leistungen die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Gesetze zum Schutz der Umwelt gewahrt sind, arbeitsrechtliche Bestimmungen und Gesetze zur Gesunderhaltung der Mitarbeiter eingehalten, sowie Kinder- und Zwangsarbeit nicht geduldet werden.

15. Datenschutz und Datensicherheit

Die Vertragspartner verpflichten sich, im Rahmen der Vertragsbeziehung die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz (DSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), einzuhalten und alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit zu treffen. Insbesondere dürfen personenbezogene Daten, von denen ein Vertragspartner im Zuge der Vertragsbeziehung Kenntnis erlangt, ausschließlich zur Durchführung dieses Vertrages verwendet und an niemanden übermitteln werden, ausgenommen dies wurde schriftlich genehmigt oder dies ist für die Vertragserfüllung erforderlich. In diesem Fall ist der Empfänger von personenbezogenen Daten ebenfalls zur Einhaltung des Datenschutzes und des Datengeheimnisses gemäß DSG und DSGVO zu verpflichten.

16. Allgemeine Bestimmungen

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens.

Unabhängig von dem Ort, an dem die Lieferung durch den Lieferantenversandt wird, ist Gerichtsstand für beide Teile das am Sitz des Bestellers zuständige Gericht. Der Besteller kann auch am Sitz des Lieferanten klagen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.